



Wegleitung

zum Fragebogen und zum Hilfsblatt für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Einkommen

Zu Ziffer 1a

Gesellschaften, die ihre Erfolgsrechnung nach den Rechnungslegungsbestimmungen über die ordentliche Buchführung (Art 957 ff. OR) erstellen, geben in Ziffer 1a den Reingewinn des im deklarierten Jahr abgeschlossenen Geschäftsjahres an. Umfasst dieses mehr oder weniger als 12 Monate, so findet keine Umrechnung auf ein Jahr statt, sondern es ist auch in diesem Falle das tatsächliche Ergebnis des massgebenden Geschäftsjahres einzusetzen. Gesellschaften mit vereinfachter Buchführung füllen das Hilfsblatt aus und tragen das Ergebnis in Ziffer 1c des Fragebogens ein.

Zu Ziffer 1b

In diesen Ziffern werden die Aufrechnungen deklariert, die zum steuerbaren Reingewinn zählen, jedoch im Ergebnis nach Ziffer 1a nicht entsprechend berücksichtigt worden sind. Aus Vereinfachungsgründen sind im Fragebogen nur die am häufigsten vorkommenden Aufrechnungen aufgeführt. Weitere Korrekturen können sich aus der Prüfung der Bilanz und Erfolgsrechnung im Veranlagungsverfahren ergeben. Zu beachten sind die Hinweise zur Verbuchung von Erträgen, die mit in- oder ausländischen Quellensteuern belastet sind.

zu 1b: Falls die in der Erfolgsrechnungen Aufwendungen für Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern verbucht sind, müssen sie aufgeführt und aufgerechnet werden.

Auslagen für Anlagegüter, welche direkt der Erfolgsrechnung belastet wurden, sind unter Ziffer 1b aufzuführen und aufzurechnen, soweit sie die darauf zulässigen Abschreibungen übersteigen.

Für die **Abschreibungen** ist das Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung A 1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe sowie das Merkblatt Abschreibungen der Steuerverwaltung Basel-Landschaft zu beachten. Diese Dokumente können auf der Homepage: www.baselland.ch/Steuern.273545.0.html heruntergeladen oder bei der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal bezogen werden.

BVG-Beiträge zu Gunsten der Gesellschafter/innen: Der Erfolgsrechnung können nur die Arbeitgeberanteile belastet werden. Die Arbeitnehmeranteile werden in der persönlichen Steuererklärung der Gesellschafter abgezogen und sind, falls sie der Erfolgsrechnung belastet wurden, zum Reingewinn nach Ziffer 1a aufzurechnen. Siehe auch Hinweise zu Ziffer 4.

Gewinne aus der Veräusserung, Höherbewertung oder Privatentnahme von Gegenständen des Geschäftsvermögens sind unter Ziffer 1b aufzurechnen, soweit sie nicht bereits im Reingewinn gemäss Ziffer 1a enthalten sind. Als

Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert des veräusserten Gegenstandes und dem Erlös/bzw. dem Wert, auf den aufgewertet wurde. Bei der Veräusserung von Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft wird bei der Staatssteuer der Wertzuwachsge- winn mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Bei Entnahme von Gegenständen aus dem Geschäftsvermögen der Gesellschaft gilt als steuerbarer Gewinn die Differenz zwischen Einkommenssteuerwert und Verkaufswert des entnommenen Gegenstandes. Bei Liegenschaften im Kanton Basel-Landschaft werden bei der Staatssteuer nur die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert.

Aufwendungen oder Gutschriften an Gesellschafter/innen die der Erfolgsrechnung belastet werden, wie Löhne, Gehälter und dgl., Naturalleistungen oder Zinsen auf den Kapitalanteilen werden ebenfalls in Ziffer 1b bei den betreffenden Positionen aufgeführt und aufgerechnet.

Verbuchung von Erträgen, die mit Verrechnungssteuer und mit ausländischen Quellensteuern belastet sind:

– **Rückforderbare ausländische Quellensteuern** Erträge sind mit dem Bruttobetrag zu erfassen. Bei Erträgen, auf denen ausländische Quellensteuern abgezogen wurden, ist es jedoch möglich, den Quellensteuerbetrag erst im Jahr der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

– **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern** auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die beim kantonalen Verrechnungssteueramt erhältlich sind): Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

– **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Vgl. die von der genannten Verwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104

für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

Ziffer 2 bis 4

In diese Ziffern werden die für die Veranlagung erforderlichen zusätzlichen Angaben eingetragen.

Ziffer 4: Anzugeben sind ferner die zu Gunsten jedes/jeder einzelnen Gesellschafters/Gesellschafterin **insgesamt** geleisteten **Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)** sowie die entsprechenden **Arbeitgeberanteile**. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den die Gesellschaft als Arbeitgeberin üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für ihr Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Für die Gesellschaft stellt nur dieser Arbeitgeberanteil steuerlich abzugsfähigen Geschäftsaufwand dar. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende **Privatanteil** sowie sämtliche **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind den Privatkonten der einzelnen Gesellschafter/innen zu belasten und von diesen in ihren persönlichen Steuererklärungen geltend zu machen, wobei die bei der Säule 3a geltenden Höchststätze zu beachten sind.

Vermögen

nur für die kantonalen Steuern

Für den Vermögensstand und die Vermögensbewertung sind grundsätzlich die Verhältnisse am Ende des Kalenderjahres massgebend. Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen haben, können den Vermögensstand am letzten vor dem Kalenderjahresende liegenden Bilanzstichtag angeben, sofern sich bis Kalenderjahresende keine erhebliche Vermögensveränderung ergeben hat. Wesentliche Vermögensänderungen zum Beispiel bei Erhöhung oder Verminderung der Kapitaleinlagen und Guthaben der Gesellschafter/innen müssen in einer separaten Beilage angegeben werden.

Zu Ziffer 5

Zu lit. a. Über die Bewertung der **Liegenschaften** gibt die Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen Auskunft.

Zu lit. b. Als Steuerwert des **Betriebsinventars** gilt der Verkehrswert.

Zu lit. c. Für **Vorräte** gilt als Steuerwert grundsätzlich der Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der Marktwert geringer ist, der Marktwert. Um den mit der Lagerhaltung verbundenen Risiken Rechnung

zu tragen, kann jedoch ohne besonderen Nachweis ein bis zu einem Drittel unter diesem Wert liegender Betrag eingesetzt werden, sofern die Unterbewertung auch in der Buchhaltung vorgenommen wurde. Eine weitergehende Unterbewertung ist nur zulässig, wenn nachweisbar überdurchschnittliche Risiken vorliegen.

Zu lit. d. Die **Debitoren** sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen einzusetzen. Bei bestrittenen oder unsicheren Forderungen kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

Zu lit. e. Für die Bewertung der **Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen** gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den natürlichen Personen.

Die Veranlagungsbehörde kann die Einreichung eines **Wertschriftenverzeichnisses** (auf Formular 13 a) verlangen. Liegt dem Fragebogen ein Formular hierfür bei, so ist es auszufüllen und mit dem Fragebogen einzureichen. Dieses Wertschriftenverzeichnis dient nur der Steuerveranlagung und gilt nicht als Verrechnungsantrag. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist auf einem anderen Formular zu verlangen; siehe hierüber die Erläuterungen zu Ziffer 1b hiervor.

Zu lit. g. Sonstige Aktiven, mit Ausnahme der Viehhabe, sind zum Verkehrswert einzusetzen. Über die Bewertung der **Viehhabe** gibt die Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen Auskunft.

Zu Ziffer 6, lit. a – e

Es dürfen nur **Schulden** angegeben werden, die am Ende des Geschäftsjahres bzw. der Steuerperiode tatsächlich bestanden haben. **Nicht** als Schulden gelten die Kapitaleinlagen der Gesellschafter/innen sowie die bloss buchmässigen Passiven, denen keine Schuldverpflichtungen zu Grunde liegen (Reservefonds; unter den Kreditoren enthaltene Posten mit Reservecharakter; Bewertungsposten – diese sind bereits bei der Bewertung der Aktiven zu berücksichtigen – ; Wohlfahrtsfonds, die nur rechnungsmässig ausgeschieden sind, d.h. keine Schuld gegenüber einer rechtlich verselbstständigten Vorsorgeeinrichtung darstellen, usw.).

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde ist ein detailliertes Verzeichnis der Schulden mit Angabe der Gläubiger/innen und der geleisteten Sicherheiten einzureichen und die Verzinsung der Schulden nachzuweisen.

Zu Ziffer 8

Die **Guthaben der Gesellschafter/innen** gegenüber der Gesellschaft, die unter den Passiven als Schulden der Gesellschaft in Abzug gebracht wurden, sind hier wieder aufzuführen und zum Reinvermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen, damit sich unter Ziffer 9 der Gesamtbetrag des von den Gesellschafter/innen bei der Gesellschaft angelegten Vermögens ergibt.

Zu Ziffer 10

Die sich in der letzten Kolonne ergebenden Beträge sind von den einzelnen Gesellschafter/

innen in ihren persönlichen Steuererklärungen unter der entsprechenden Ziffer als Anteil an Personengesellschaften zu deklarieren.

Hilfsblatt für Gesellschaften mit vereinfachter Buchführung

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken müssen gemäss Art. 957 Abs. 2 OR lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensanlage Buch führen (vereinfachte Buchführung). Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Personenunternehmen mit vereinfachter Buchführungspflicht können freiwillig ihre Geschäftsbücher nach den Bestimmungen über die ordentliche Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957, 957a ff OR) führen. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Wenn Sie nach den Bestimmungen über das Rechnungslegungsrecht vereinfacht Buch führen können (OR 957 Abs. 2), sind Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 125 Abs. 2 DBG) beizulegen. Darüber hinaus haben sie mit dem Fragebogen das ausgefüllte Hilfsblatt einzureichen.

Ziffern 1 bis 8

In Ziffer 1b, Naturallöhne sind die Ansätze gemäss Merkblatt N1/2007 der Eidg. Steuerverwaltung zu berücksichtigen. Bei Ziffer 8d gelten für die Arbeitgeberanteile die zu Ziffer 4 Fragebogen gemachten Ausführungen.

Ziffer 9 Abschreibungen und Wertberichtigungen

Abschreibungen oder Entwertungen von Aktiven müssen buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen werden (§ 30 Abs. 1 StG). Im Übrigen sind die in der Fussnote 2 angeführten Merkblätter zu beachten.